



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Per E-Mail an:
Personalamt Kanton Zürich

vernehmlassungen@pa.zh.ch

Zürich, 27. Januar 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung Elektronische Verfahrenshandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigten Personalverbände (VPV) danken für die Möglichkeit, zur Vorlage «Elektronische Verfahrenshandlungen» Stellung zu nehmen.

Die Personalverbände lehnen die Vorlage ab.

Begründung:

1. Rechtliche Zulässigkeit ist nicht abschliessend geklärt

Der Kantonsrat hat im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich neue Bestimmungen eingeführt, wonach nur Personen, die berufsmässig Bürgerinnen und Bürger vor Gerichten und Behörden vertreten, verpflichtet sind, sämtliche Verfahrenshandlungen digital vorzunehmen. Für Bürgerinnen und Bürger besteht gemäss den neuen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingegen keine Verpflichtung zum digitalen Verkehr mit den kantonalen Behörden.

Gegen diese neuen Pflichten erhoben ein Rechtsanwalt sowie ein ebenfalls betroffener Betrieb Beschwerde. Das Bundesgericht schützte den Kanton Zürich. Nicht entschieden wurde jedoch, ob es rechtlich zulässig ist, dass der Kanton Zürich auch seine eigenen Angestellten zu digitalen Verfahrenshandlungen verpflichtet, es wurde nur über den Personenkreis der berufsmässigen Vertreter entschieden.

Die Vereinigten Personalverbände vertreten die Auffassung, dass der Kanton Zürich nicht berechtigt ist, von seinen Mitarbeitenden im Rahmen der Treuepflicht zu verlangen, dass sie zu elektronischen Rechtshandlungen verpflichtet werden, mithin verfahrensrechtlich anders behandelt werden, als sie es als normale Bürgerinnen und Bürger sind.

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Peter Reinhard, Präsident
Härdlenstrasse 11, 8302 Kloten
079 402 38 82
reinhard@vpv-zh.ch / www.vpv-zh.ch

Geschäftsstelle:
VPV, Alice Stadelmann
Ohmstrasse 14, 8050 Zürich
stadelmann@vpv-zh.ch

Sozialpartner der Zürcher Staatsangestellten:

FH-ZH

Verband der Mitarbeitenden der
Fachhochschulen im Kanton Zürich

kfmv Zürich

Kaufmännischer Verband Zürich

MVZ

Mittelschullehrpersonenverband ZH

Pfarrverein des Kantons Zürich

physioswiss zürich-glarus

Professorenschaft der Universität Zürich

PVKA

Personalverband Kontrollabteilung der
Flughafenpolizei

SHV

Schweizerischer Hebammenverband Sektion
Zürich und Schaffhausen

SVMTRA

Sektion Deutschschweiz der Schweizerischen
Vereinigung der Fachleute für medizinisch-
technische Radiologie

VKPZ

Verband der Kantonspolizei Zürich

VPK

Verband des Personals Zürcherischer
evang.-ref. Kirchgemeindeverwaltungen

VSAO

Verband Zürcher Assistenz- und
Oberärztinnen und -ärzte

VSLZH

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
des Kantons Zürich

VStA

Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich
• Einzelmitglieder
• juslingua.ch
Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer

VZL DaZ

Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als
Zweitsprache

VZGV

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und
Verwaltungsfachleute

ZLB

Zürcher Verband der Lehrkräfte in der
Berufsbildung

ZLV

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband
• Einzelmitglieder
• Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich
(SekZH)
• Verband Kindergarten Zürich (VKZ)
• Zürcher Kantonale Mittelstufe (ZKM)
• Mehrklassenlehrerinnen- und -lehrerverein
(MLV)

Über die Vereinigten Personalverbände (VPV):

Die VPV sind ein Zusammenschluss von 18 Fachverbänden und ihren Unterverbänden. Die VPV vertreten rund 19'000 von ca. 38'000 Staatsangestellten. Die VPV sind offizielle Sozialpartner für das Staatspersonal und verhandeln regelmässig mit der Regierung über die Arbeits- und Anstellungsbedingungen und die Interessen von Personen, die dem Personalrecht indirekt, zum Beispiel in den Gemeinden, unterstehen.



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Es wird mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft argumentiert. Der Umstand, dass medizinische Berichte auf Plattformen abgeholt werden müssen, Krankenkassen eine digitale Einreichung von Belegen verlangen oder Anmeldungen elektronisch erfolgen müssen, ist jedoch nicht mit dem elektronischen Rechtsverkehr vergleichbar. Diese Handlungen lösen keine rechtlich verbindlichen Fristen aus und entfalten keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen.

Es ist nicht bekannt, dass andere Kantone eine solche Pflicht bereits eingeführt hätten, der Bund auch nicht. Der Kanton Zürich beschreitet hier Neuland, ohne dass eine fundierte rechtliche Abklärung der Zulässigkeit stattgefunden hat.

2. Überforderung gewisser Mitarbeitenden sowie organisatorische Überschneidungen

Der Kanton Zürich beschäftigt nach wie vor zahlreiche Personen, die über keine Ausbildung verfügen oder keinen ständigen digitalen Zugang haben. Viele dieser Mitarbeitenden besitzen keine kantonale E-Mail-Adresse.

Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende zum Beispiel Bereichen bei den Sicherheitskontrollen am Flughafen, wo viele Teilzeitbeschäftigte ohne spezifische Fachausbildung tätig sind. Gleiches gilt für das Facility Management, insbesondere das Reinigungspersonal, sowie für Mitarbeitende in Werkhöfen und vergleichbaren Bereichen.

Zudem kontrollieren viele Mitarbeitende ihre E-Mails nicht regelmässig. Bei der Verwendung privater E-Mail-Adressen besteht zudem keine Gewähr, dass eine Zustellung tatsächlich erfolgt. Vielen Leuten wird nicht bewusst sein, dass beim «digitalen Abholen» der rechtlich relevante Zeitpunkt bereits dann eintritt, wenn die Dokumente erstmals geöffnet und damit theoretisch zur Kenntnis genommen werden können.

3. Überforderung von Laien im Umgang mit fristauslösenden Rechtshandlungen

Die Erfahrung der Beratungsstellen der Verbände zeigt seit Jahren unverändert, dass die Einhaltung von Fristen – insbesondere deren Auslösung, Berechnung und Wahrung – eine der häufigsten Ursachen für Missverständnisse darstellt. Ein grosser Teil der Betroffenen verfügt über kein ausreichendes Verständnis der rechtlichen Bedeutung von Fristen und der damit verbundenen Pflichten. Die Verlagerung auf elektronische Zustell- und Verfahrensformen verschärft dieses Risiko von Betroffenen für Rechtsverluste erheblich.

Freundliche Grüsse
VPV Kanton Zürich

Peter Reinhard
Präsident

Alice Stadelmann
Geschäftsführerin